

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

Paket 5000

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
765,- Euro

Paket 5010

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.140,- Euro

¹ Darunter fallen Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL), Harnstofflösung

**Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften
(Leitarten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn)**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5022

Verzicht auf Tiefpflügen

25,- Euro

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Paket 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

220,- Euro

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

Paket 5025

Ernteverzicht von Getreide bis 28. Februar des Folgejahres

1.830,- Euro

Paket 5026

Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

1.030,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

Paket 5027

Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

1.105,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung von April bis Juni

Paket 5033

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide **265,- Euro**

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5041

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung **1.150,- Euro**
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Paket 5042

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat:
 - A) Einjährig **1.250,- Euro**
 - B) Mehrjährig **1.250,- Euro**
 - C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut **1.500,- Euro**
 - D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut **1.250,- Euro**

Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²

- zwischen 22. März bis 20. Mai **440,- Euro**

Paket 5042

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

1.250,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat³ mehrjährig

² Andere Hackfrucht und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden.

³ Die zulässigen Saatgutmischungen werden auf Landesebene festgesetzt.

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Feldhamsters

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.980,-Euro.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5021 Verpflichtung zur Untersaat	140,- Euro
Paket 5022 Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung - Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt	25,- Euro
Paket 5024 Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais) - bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20.September) - kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache	175,- Euro
Paket 5025 Ernteverzicht von Getreide bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste bis 20.September)	1.980,- Euro
Paket 5032 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel - bei jährlich einmaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung - bei jährlich zweimaligem Einsatz nach behördlicher Zustimmung	685,- Euro 560,- Euro
Paket 5035 Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champost	130,- Euro
Paket 5036 Verzicht auf Rodentizide	90,- Euro
Paket 5042 Feldhamster-gerechte Einsaat von Ackerflächen mit Klee/Klee gras oder Luzerne - mehrjährige Einsaat	1.250,- Euro

Umwandlung von Acker in Grünland

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5100

Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben

- durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren⁴ **590,- Euro**
- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut **890,- Euro**

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

Paket 5121 bis 5124

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel⁵
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Verzicht auf Nachsaat⁶ (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich)
- i.d.R. keine Winterbeweidung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr		
	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	430,- Euro (5121)	275,- Euro (5123)
bei Mahd	380,- Euro (5122)	330,- Euro (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

⁴ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsatz mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen

⁵ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

⁶ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl.v.12.01.2017

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Sofern naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Paket 5131 bis 5144

Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Tabelle 1 genannten Zeitpunkten abzuschließen.⁷ Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflagemassnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten

Höhenlage der Fläche m ü. NN	Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
		2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{8,9} • Pflageumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{8,9} • Nachsaat¹⁰ • Pflageumbruch 	
bis 200 m	15.03. - 15.06.	660,- Euro (5131)	535,- Euro (5141)	680,- Euro (5132)	595,- Euro (5142)
200 - 400 m	01.04. - 01.07.	390,- Euro (5133)	335,- Euro (5143)	430,- Euro (5134)	380,- Euro (5144)
über 400 m	01.04.- 15.07	390,- Euro (5133)	335,- Euro (5143)	430,- Euro (5134)	380,- Euro (5144)

⁷ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr

⁸ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl.v.12.01.2017

Paket 5151 bis 5163**Extensive Wiesennutzung**

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen¹¹. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Regelungen und Ausgleichsbeträge/ha/Jahr der Extensivierungsvarianten¹²¹³

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{14 15} • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel^{14, 15} • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch 		
bis 200 m	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (15.03.)
Prämie (Paket)	540,- Euro (5151)	565,- Euro (5153)	600,- Euro (5155)	560,- Euro (5152)	600,- Euro (5154)	685,- Euro (5156)
200 - 400 m	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)
Prämie (Paket)	380,- Euro (5157)	395,- Euro (5159)	425,- Euro (5161)	400,- Euro (5158)	430,- Euro (5160)	485,- Euro (5162)
über 400 m	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)

¹¹ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

¹² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverzögerung (max. 150,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5163).

¹³ Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,- €/ha/Jahr

¹⁴ Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,- €/ha/Jahr

¹⁵ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Prämie (Paket)	380,- Euro (5157)	395,- Euro (5159)	425,- Euro (5161)	400,- Euro (5158)	430,- Euro (5160)	485,- Euro (5162)
-------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte***Paket 5170**

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel¹⁷
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
510,- Euro**

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotop/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

Paket 5200 und 5210

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- **Bei Beweidung (Paket 5200)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
 - Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
 - Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

380,- Euro

- **Bei Mahd (Paket 5210)**
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹⁶
 - Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer

¹⁷ Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen.
- Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen.

595,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

70,- Euro

Paket 5510

Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

980,- Euro

Paket 5520

Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.

1.105,- Euro*

*Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20-prozentigen Flächenanteil gezahlt.

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung
der Grünlandbiotope

615,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.

350,- Euro

Paket 5560¹⁸

¹⁸ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl.v.12.01.2017

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren. Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 250,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmähwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen mit oder ohne extensive Unternutzung

Paket 5301

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

Ausgleichsbetrag
19,- Euro Baum/ Jahr
max. 1.045,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (nur in Verbindung mit Paket 5301)

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
150,- Euro

Heckenpflege

Paket 5400

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

- Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.
Dazu gehören:
 - Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
 - ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
 - Reisigentfernung oder -aufschichtung
 - bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes
 - Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege
 - Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegerhythmus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

Prämienstufe 1: 0,5 Euro

Prämienstufe 2: 0,8 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE